

Regionale Landesämter für Schule und Bildung

# Prüfungshandbuch für die Fachschule Heilerziehungspflege

erstellt von der Fachberatung für  
berufsbildende Schulen für den  
Beratungsbereich Gesundheit und Pflege  
Regionale Landesämter für  
Schule und Bildung

## Das vorliegende Prüfungshandbuch basiert auf

- den Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Heilerziehungspflege von **Mai 2003**
- der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430)
- den ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) RdErl. d. MK v. 10.6.2009 - 41-80006/5/1 (Nds.MBl. Nr.24/2009 S.538), geändert durch RdErl. d. MK vom 5.10.2011 (Nds.MBl. Nr.37/2011 S.691), 21.6.2012 (Nds.MBl. Nr.8/2012 S.425), 20.5.2014 (Nds.MBl. Nr.19/2014 S.392; SVBl. S. 347), 14.1.2017 (Nds.MBl. 4/2017 S. 136; SVBl. 5/2017 S. 226) und vom 25.1.2019 (Nds. MBl. 6/2019 S. 338).

## **Vorbemerkung**

Das vorliegende Prüfungshandbuch stützt sich auf das ursprünglich von der Arbeitsgruppe der Fachschulen Heilerziehungspflege der Region Weser-Ems erstellte Ausbildungshandbuch. Letzteres sollte ursprünglich durch eine Neufassung abgelöst werden, die sich an den Rahmenrichtlinien der Fachschule Heilerziehungspflege von Juni 2019 orientiert. Da die erste Abschlussprüfung nach diesen Regelungen erst im Schuljahr 2022/2023 ansteht und die letzte größere Überarbeitung des Prüfungshandbuchs im Jahr 2014 erfolgte, war aus Sicht der Fachberatung die vorliegende Interimsfassung erforderlich. In dieser werden ausschließlich Regelungen zur Abschlussprüfung als *Übersicht* thematisiert – solche zur Aufnahme in die Fachschule Heilerziehungspflege und weitere Bereiche bleiben außen vor. Zu bestimmten Detailfragen sind die entsprechenden Rechtsquellen heranzuziehen. Ferner steht die Fachberatung auch gerne für Anfragen über das Portal Beratung & Unterstützung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.

Braunschweig, 03.06.2020

i. A. Andreas Fehn

Fachberater für  
berufsbildende Schulen für den  
Beratungsbereich Gesundheit und Pflege  
Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
E-Mail: andreas.fehn@rlsb.de

## **Ergänzung 06/2021:**

Die Berufsbezeichnung ‚staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin bzw. staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger wurde gemäß der Vorgriffsregelung um den Klammerzusatz ‚Bachelor Professional in Sozialwesen‘ ergänzt.

Braunschweig, 17.06.2021

i. A. Andreas Fehn

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung an der FS Heilerziehungspflege .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Durchführung der Abschlussprüfungen an der FS Heilerziehungspflege .....</b>	<b>2</b>
2.1 Zeitplan für die Abschlussprüfungen.....	2
2.2 Kombinierte Prüfung gemäß § 12 BbS-VO.....	4
2.3 Fach- oder Projektarbeit gemäß § 13 BbS-VO .....	5
<b>3 Leistungsanforderungen und Bewertung .....</b>	<b>7</b>
3.1 Deutscher Qualifikationsrahmen – Niveau 6 (Überblick).....	7
3.2 Anforderungsbereiche und ihre Operatoren.....	7
3.3 Leistungsbewertung .....	8
3.4 Fachhochschulreife .....	8
<b>4 Abschluss und Zeugniserstellung.....</b>	<b>9</b>
4.1 Wiederholung der Abschlussklasse .....	9
4.2 Abschlüsse und Zeugnisse .....	9

## 1 Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung an der FS Heilerziehungspflege

Das Prüfungswesen an der Fachschule Heilerziehungspflege richtet sich nach der **BbS-VO**. Anzuwenden ist dabei die Fassung, die bei der Aufnahme der Ausbildung gültig war.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbS-VO findet die Abschlussprüfung am Ende des Bildungsganges statt. Eine gesonderte **Zulassung** der Prüflinge zur Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen – alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse nehmen planmäßig daran teil (vgl. § 7 Abs. 2 BbS-VO). Die Möglichkeit einer **Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler** ist gemäß § 7 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO ausgeschlossen.

Die Abschlussprüfung an der FS Heilerziehungspflege besteht aus einem **schriftlichen Teil**, einem **praktischen Teil** sowie nach Erfordernis im Einzelfall aus einem mündlichen Teil. Alternativ beziehungsweise ergänzend kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer **kombinierten Prüfung** gemäß § 12 BbS-VO oder die Anfertigung einer **Fach- oder Projektarbeit** nach § 13 BbS-VO bestimmen.

Das Anforderungsniveau der Leistungsüberprüfung soll dabei insgesamt der **Niveaustufe 6** des Deutschen Qualifikationsrahmens<sup>1</sup> entsprechen. Ein entsprechender Vermerk ist gemäß Ziffer 3.9.5.3 EB-BbS (zweiter Abschnitt) auf dem Abschlusszeugnis zu setzen.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege wird die Berechtigung erworben, die **Berufsbezeichnung** ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)‘ beziehungsweise ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)‘ zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO). Zusätzlich wird in Verbindung mit dem erfolgreichen Besuch die **Fachhochschulreife** zuerkannt – **auch dann**, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsgangs erworben wurde (vgl. § 9 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO).

Die Fachschule Heilerziehungspflege gilt dann als **erfolgreich besucht**, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen –

- Berufsübergreifender Lernbereich
- Berufsbezogener Lernbereich – Theorie
- Berufsbezogener Lernbereich – Praxis

mit **mindestens der Note ‚ausreichend‘** bewertet worden sind und in den diesen Lernbereichen zugeordneten einzelnen Fächern<sup>2</sup> insgesamt entweder in **nicht mehr als zwei Fällen die Note ‚mangelhaft‘** oder in höchstens **einem Fall die Note ‚ungenügend‘** erreicht worden ist.

Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten **als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen**. Sie sind damit abschlussrelevant. Beispiel: Das Fach Mathematik/Naturwissenschaften wurde im ersten Ausbildungsjahr abschließend unterrichtet und im Beispielfall mit der Note ‚mangelhaft‘ bewertet. Diese Note wird auf dem Abschlusszeugnis erneut aufgeführt und kann sich auf den erfolgreichen Besuch des Bildungsgangs auswirken (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 3 BbS-VO).

<sup>1</sup> Vgl. BMBF/KMK (Hrsg): <https://www.dqr.de/content/2453.php>

<sup>2</sup> ‚Fächer‘ bezieht sich hier auf die nach Ziffer 10.11 EB-BbS (erster Abschnitt) genannten, nicht auf die Lernfelder.

## 2 Durchführung der Abschlussprüfungen an der FS Heilerziehungspflege

### 2.1 Zeitplan für die Abschlussprüfungen

Zeitpunkt/ Prüfungsphase	Vorgang
Beginn des dritten Ausbildungsjahres	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Prüfungstermine                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entscheidung über die Reihenfolge der Prüfungsteile (Hierzu existiert keine Vorgabe. Empfehlung: schriftlicher Teil – praktischer Teil (– mündlicher Teil, sofern im Einzelfall zu Klärung der Note erforderlich)</li> <li>○ Schulen in freier Trägerschaft: Mitteilung der Prüfungstermine an die RLSB</li> </ul> </li> <li>• Festlegung der Art der Prüfung durch einen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 BbS-VO                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entscheidung über die Fächer der schriftlichen Prüfung zu lit. d) (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 10 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO):                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Deutsch/Kommunikation</li> <li>b) Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege</li> <li>c) Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung und</li> <li>d) Berufsidentität und Qualitätssicherung <b>oder</b> Lebenswelten und Beziehungen</li> </ul> </li> <li>○ Entscheidung darüber, die Abschlussprüfung ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung gemäß § 12 BbS-VO durchzuführen</li> <li>○ Entscheidung darüber, eine Facharbeit gemäß § 13 BbS-VO als zusätzliche Prüfungsleistung oder anstelle einer Klausurarbeit anzusetzen</li> </ul> </li> </ul>
Etwa 8 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen der Prüfungsklausuren einschließlich der Erwartungshorizonte (EWH) durch die betreffenden Fachprüfenden.</li> <li>• Die Klausuren sind für eine Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden auszulegen.</li> <li>• Ausgehend von einer hinreichend komplexen beruflichen Handlungssituation werden Aufgaben aller drei Anforderungsbereiche (I Reproduktion; II Analyse und Transfer; III kritische Beurteilung) in einem zuvor einheitlich festgelegten Verhältnis gestellt. Vorschlag: I=20%; II=40%; III=40%.</li> </ul>
4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die jeweiligen Fachprüfenden legen der Schulleitung für jede Klausurarbeit zwei Vorschläge zur Auswahl vor (vgl. § 9 Abs. 3 BbS-VO)</li> </ul>
3 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung des Prüfungsgegenstands (der Prüfungsfächer) an die Prüflinge (vgl. § 9 Abs. 2 BbS-VO) – die Prüfungsaufgaben selbst sind geheim zu halten</li> <li>• Empfehlung: Die Lehrkräfte teilen den Prüflingen den aktuellen Leistungsstand mit</li> </ul>
Vor dem Beginn der Prüfungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Prüflinge erbringen den Nachweis der geleisteten Ausbildungsstunden im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis (1500 Stunden). Vor dem Eintritt in die praktische Prüfung sind Fehlzeiten auszugleichen. Nicht schuldhaft entstandene Fehlzeiten können bis zu einem Umfang von 6 Wochen/231 Stunden<sup>3</sup> berücksichtigt werden, darüber hinaus ist die praktische Ausbildung entsprechend zu verlängern (vgl. Ziffer 10.11 EB-BbS (erster Abschnitt)).</li> <li>• Die Prüflinge reichen einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung ein (vgl. Ziffer 2.11 EB-BbS (erster Abschnitt)).</li> </ul>

<sup>3</sup> Im Faktorenverzeichnis werden 38,5 Stunden pro Woche angesetzt

Schriftliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen eines Aufsichtsplans für die schriftlichen Prüfungen</li> <li>• Erstellen eines Protokollbogens (Aufsicht; Fehlmeldungen; besondere Vorkommnisse; Verlassen des Raumes; Zeitpunkt der Abgabe; ...)</li> <li>• Prüfungseröffnung: Feststellen der Prüfungsfähigkeit; Belehrung über die Folgen von Täuschungsversuchen und Störungen (§§ 15 und 16 BbS-VO)</li> <li>• Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu je drei Zeitstunden Netto-Bearbeitungszeit             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ein Einlesen in die Aufgabenstellungen und Raum für die Klärung von Verständnisfragen wird nicht zur Bearbeitungszeit gezählt.</li> <li>○ Sofern die Prüfungsaufgabe eine Wahl zwischen mehreren Aufgaben vorsieht – etwa eine Sachtextanalyse oder die Analyse und Interpretation einer Kurzgeschichte im Fach Deutsch/Kommunikation – verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend (vgl. § 9 Abs. 4 BbS-VO)</li> </ul> </li> <li>• Die Beurteilung der Klausurarbeiten erfolgt durch die Fachprüfenden, die die Aufgaben erstellt haben             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Beurteilung berücksichtigt neben der inhaltlichen Richtigkeit ebenfalls die Darstellungsleistung</li> <li>○ Die Beurteilung ist unter der schriftlichen Herausstellung der Vorzüge und Mängel vorzunehmen</li> </ul> </li> <li>• Festlegen eines Abgabedatums für die korrigierten Klausuren</li> </ul>
Etwa 3 Wochen vor Beginn der praktischen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen der Aufgaben für die praktischen Prüfungen von den Lehrkräften, die die Prüflinge während der praktischen Ausbildung betreut haben – im Einvernehmen mit der Schulleitung (vgl. § 5 Abs. 2 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO)             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Aufgabe hat sich auf einen Menschen mit Behinderung oder auf eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu beziehen (vgl. ebenda)</li> <li>○ Die betreuenden Lehrkräfte nehmen Kontakt mit den Anleitungspersonen der Praxiseinrichtungen auf, um die Aufgabe abzustimmen (Bezugsgrößen sind die Bedürfnisse und Zielvorstellungen der Menschen mit Behinderungen, die Entwicklung von Teilhabemöglichkeiten sowie strukturelle Erfordernisse)</li> <li>○ Die Prüflinge können hinsichtlich der Ausrichtung der Prüfungsaufgabe kein Vorschlagsrecht geltend machen</li> </ul> </li> <li>• Erstellen beziehungsweise Anpassen der Protokollbogen für die praktische Prüfung sowie der Erwartungshorizonte/Kriterienkataloge für die schriftliche Planung</li> </ul>
4 Werktage vor Beginn der praktischen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgabe der Prüfungsaufgabe an die Prüflinge             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Prüfungsaufgabe umfasst das Anfertigen einer schriftlichen Planung, die praktische Durchführung sowie eine abschließende Reflexion</li> <li>○ Wichtig für die Terminierung der Ausgabe: Samstag zählt als Werktag</li> </ul> </li> </ul>
Praktische Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die schriftliche Planung ist den Prüfenden am Prüfungstag vorzulegen (vgl. § 5 Abs. 2 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO)</li> <li>• Feststellen der Prüfungsfähigkeit</li> <li>• Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe <b>soll</b> zwei Zeitstunden nicht überschreiten – begründete Ausnahmefälle sind in angemessenem Rahmen möglich (vgl. ebenda)</li> <li>• Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf kennzeichnet sowie zu den vorab festgelegten Kriterien Vorzüge und Mängel ausweist</li> <li>• Die Beurteilung der schriftlichen Planung erfolgt entsprechend und berücksichtigt neben der inhaltlichen Richtigkeit ebenfalls die Darstellungsleistung</li> <li>• Die Beurteilung wird von der Lehrkraft vorgenommen, die die Aufgabe gestellt hat</li> <li>• Empfohlen wird, dass zwei Lehrkräfte der Fachschule an der Prüfung teilnehmen</li> <li>• Anleitungspersonen können an den Prüfungen teilnehmen</li> </ul>

Im Anschluss an die schriftlichen wie praktischen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzung des Prüfungsausschusses (vgl. § 8 BbS-VO) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung und Festlegung aller Noten (Zeugniszeitraum und Prüfungsleistungen)</li> <li>○ Festsetzung der (gegebenenfalls vorläufigen) Endnoten</li> <li>○ Entscheidung über die Notwendigkeit mündlicher Prüfungen zu Klärung der Endzensur im Einzelfall (vgl. § 11 Abs. 1 BbS-VO) – Empfehlung: <b>Mündliche Prüfungen mögen zur Klärung der Endzensur die Ausnahme bilden</b></li> <li>○ Festlegung der Gegenstände der mündlichen Prüfungen</li> <li>○ Anfertigung der Prüfungsniederschrift</li> </ul> </li> </ul>
2 Werktage vor den mündlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen wie praktischen Prüfungen (vgl. § 11 Abs. 2 BbS-VO)</li> <li>• Bekanntgabe der Gegenstände der mündlichen Prüfungen</li> </ul>
Im Vorfeld der mündlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten der <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Prüfungsbogen</li> <li>○ Prüfungsablaufplanung (Protokollführung; Gesprächsführung; Aufsicht im Vorbereitungsraum...)</li> <li>○ Aufgaben; Erwartungshorizonte</li> </ul> </li> </ul>
Mündliche Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündliche Prüfungen sind nur in den Fächern der schriftlichen Prüfung möglich</li> <li>• Die Möglichkeit der Meldung zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung besteht nicht</li> <li>• Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt und von den Mitgliedern, die die entsprechende schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt haben, abgenommen (vgl. § 11 Abs. 4 BbS-VO)</li> <li>• Die Prüflinge sollen in jedem Teilbereich der mündlichen Prüfung nicht länger als 15 Minuten geprüft werden (vgl. ebenda) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Empfehlung: Gliederung der mündlichen Prüfung in einen vorbereiteten sowie in einen nicht-vorbereiteten Teil, wobei die Vorbereitungszeit einen angemessenen Umfang haben sollte</li> </ul> </li> <li>• Die Zulassung von Gästen/zuhörenden der mündlichen Prüfungen richtet sich nach § 11 Abs. 5 BbS-VO</li> </ul>
Im Anschluss an alle Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschließende Sitzung des Prüfungsausschusses (vgl. § 8 BbS-VO) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung und Festlegung aller Noten (Zeugniszeitraum und Prüfungsleistungen)</li> <li>○ Festsetzung der Endnoten</li> <li>○ Entscheidung über Zeugnisbemerkungen</li> <li>○ Anfertigung der Prüfungsniederschrift gemäß § 17 BbS-VO</li> <li>○ Ablage aller Prüfungsunterlagen zur Aufbewahrung für 10 Jahre</li> </ul> </li> </ul>

## 2.2 Kombinierte Prüfung gemäß § 12 BbS-VO

In der kombinierten Prüfung werden schriftliche, praktische und mündliche Prüfungsteile ganz oder teilweise zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst.

Den Gegenstand der kombinierten Prüfung bildet die Auseinandersetzung mit der in der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO definierten Bereichen der heilerziehungspflegerischen Gesamthematik und deren Bezug zu den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen, die in die praktische Prüfung eingebunden sind.

In der schriftlichen Ausarbeitung werden Kenntnisse für das theoriegeleitete Handeln und dessen Umsetzung gefordert (etwa in einer Sachanalyse, Aufzeigen von Zusammenhängen zu den Theorien des jeweiligen Prüfungsfaches etc.).

Der Ausschuss nach § 9 Abs. 2 BbS-VO entscheidet über die Zuordnung des schriftlichen Prüfungsteils zu einem Fach (z.B. anstelle einer schriftlichen Prüfung im Fach ‚Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung‘ wird eine kombinierte Prüfung durchgeführt).

Die Aufgabenstellung für das Thema der kombinierten Prüfung wird den Prüflingen rechtzeitig entsprechend den Vorgaben der BbS-VO für die einzelnen Prüfungsteile vorher mitgeteilt. Im Vordergrund der Bearbeitung steht nicht die Abfrage reproduzierbaren Wissens, sondern die (kritische) Auseinandersetzung mit einer Theorie oder einem Konzept sowie die Übertragung und Anpassung auf eine konkrete individuelle Person/Situation. Die §§ 9-11 beziehungsweise § 5 Abs. 2 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO gelten entsprechend.

### **2.3 Fach- oder Projektarbeit gemäß § 13 BbS-VO**

Gemäß § 13 Abs. 1 BbS-VO kann eine Fach- oder Projektarbeit an die Stelle einer Klausurarbeit der schriftlichen Prüfung treten oder als zusätzliche Leistung eingefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausschuss nach § 9 Abs. 2 BbS-VO und teilt sie den Prüflingen entsprechend mit. Die Projektarbeit kann von einzelnen oder mehreren Prüflingen bearbeitet werden, wobei in letzterem Fall die Einzelleistung klar erkennbar sein muss. Damit bietet sich eine Möglichkeit, bei Gruppenprojekten auch Sozial- und Personalkompetenzen zu festigen.

In der Fach- oder Projektarbeit wird eine komplexe praxisbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung bearbeitet. Sie wird von einer oder von mehreren Lehrkräften betreut und bewertet.

#### Voraussetzungen:

- Die Prüflinge kennen die formalen Anforderungen und haben Erfahrungen im Rahmen des Unterrichts Erfahrungen in der Projektarbeit oder im Erstellen von Facharbeiten erworben (Literaturrecherche; Zitation; Projektentwicklung...)
- Der zeitliche Rahmen für die Erstellung muss definiert sein – empfohlen werden 8-12 Wochen
- Die Lehrkräfte betreuen den Vorgang – eine Reflexion mit den Lehrkräften jedoch findet während der Projektarbeitsphase nicht statt
- Die Entscheidung für eine Gruppen- oder Einzelarbeit gilt immer für die gesamte Abschlussklasse
- Die Projektarbeit grenzt sich von der eindeutig praktischen Prüfung ab

#### Bestandteile der Projektarbeit:

Eine schriftliche Ausarbeitung sollte die Bereiche Planung, Durchführung und Evaluation umfassen und den Kriterien der jeweiligen Fachschule entsprechen (Umfang; Gestaltung; Bewertungsschwerpunkte). Jede Fachschule legt ihre eigene Dokumentationsform fest (Präsentation, Protokoll u.a.).

Bei Gruppenprojekten muss Art und Umfang der Einzelleistung definiert und einzeln bewertet werden.



### Beispiele für Projektthemen:

Die anwendungsbezogene Aufgabe setzt nicht zwingend einen persönlichen Kontakt zu Menschen mit Behinderung voraus. Wichtig ist eine klare Abgrenzung zu den Themen der praktischen Prüfung. Mögliche Projektthemen könnten sein:

- Einrichten eines Snoezelenraumes
- Erstellen eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit einer Einrichtung/des Berufsbilds HEP
- Konzipieren themenbezogener Broschüren/Websites in leichter Sprache
- Entwickeln von Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Einrichtungen/Plätze etc.

### Beispiele für Facharbeitsthemen:

Facharbeiten (Belegarbeiten) bieten die Möglichkeit der vertieften theoretischen Auseinandersetzung mit einer von den Prüflingen selbst vorgeschlagenen oder von der Fachschule als Aufgabe gestellten Thematik. In ihrem Ansatz können Facharbeiten eine empirische oder eine hermeneutische Ausrichtung verfolgen. Mögliche Facharbeitsthemen könnten sein:<sup>4</sup>

- Dabeisein ist nicht alles – Inklusiver Alltag von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung
- „Seid doch endlich mal still!“ – Märchen als heilpädagogische Unterstützung in der Arbeit mit unruhigen Kindern
- Spieltherapie in der Kinder- und Jugendhilfe – Ein wirksames heilpädagogisches Angebot?
- Diagnose Behinderung im Kontext familiärer Systeme und deren Umwelt als heilpädagogische Herausforderung
- „Beziehungsstatus: Professionell“ – Die Bedeutung von Beziehung im heilpädagogischen Prozess
- Der Wald als heilpädagogisches Medium für Kinder im Elementarbereich
- „Und plötzlich war das Zimmer leer.“ – Ablösungsprozesse in der Behindertenhilfe als heilpädagogische Aufgabe

---

<sup>4</sup> Quelle: Ludwig-Schlaich-Akademie. [https://ludwig-schlaich-akademie.diakonie-stetten.de/fileadmin/diakonie-stetten/Einrichtungen/ludwig-schlaich-akademie/HP/HP\\_Facharbeitsthemen.pdf](https://ludwig-schlaich-akademie.diakonie-stetten.de/fileadmin/diakonie-stetten/Einrichtungen/ludwig-schlaich-akademie/HP/HP_Facharbeitsthemen.pdf) [27.05.2020].

## 3 Leistungsanforderungen und Bewertung

### 3.1 Deutscher Qualifikationsrahmen – Niveau 6 (Überblick)

Der Abschluss ‚staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ beziehungsweise ‚staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘ ist der Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQR) zugeordnet. Die entsprechende sukzessive Kompetenzentwicklung ist im schuleigenen Curriculum abzubilden und unterrichtlich anzubahnen. Zum Abschluss der Ausbildung sind die Kompetenzen der Niveaustufe 6 erreicht.

Die Niveaustufe 6 umfasst dabei „[...] Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.“<sup>5</sup>

Die Kompetenzbereiche sind dabei in *Fachkompetenz* und *Personale Kompetenz* gegliedert. Den Bereich *Fachkompetenz* etwa kennzeichnet ein kritisches Theorieverständnis, das der Bachelor-Ebene des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Den Bereich *Personale Kompetenz* kennzeichnet unter anderem die Fähigkeit zur verantwortlichen Leitung von Gruppen oder Organisationen sowie die zur Anleitung der fachlichen Entwicklung Mitarbeitender.<sup>6</sup>

In der Abschlussprüfung sind diese Kompetenzen beziehungsweise deren Indikatoren entsprechend dem heilerziehungspflegerischen Bezugsrahmen intentional und exemplarisch abzubilden. Unterstützend ist dabei eine stärkere Gewichtung der Anforderungsbereiche II und III sowie die Verwendung der entsprechenden Operatoren.

### 3.2 Anforderungsbereiche und ihre Operatoren

Zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung sowie zu deren Messung wird bei Aufgabenformaten nach drei Anforderungsbereichen differenziert: I Reproduktion; II Analyse und Transfer; III Problemlösung und kritische Beurteilung. Die Aufgabenformulierung erfolgt in Form handlungsleitender Verben (Operatoren), die einen offenen Bearbeitungskontext ermöglichen und damit die erwartete Leistung spezifizieren. Wichtig ist, dass die für die Prüfungsaufgaben verwendeten Operatoren zuvor auch im Unterricht (Arbeitsaufträge; Klassenarbeiten etc.) eingesetzt wurden und den Prüflingen entsprechend bekannt sind. Empfohlen wird, pro Aufgabenstellung einen Operator zu setzen. Beispiele für Operatoren:

Anforderungsbereich I: nennen; definieren; beschreiben; darstellen; wiedergeben; zusammenfassen...

Anforderungsbereich II: einordnen; darstellen; analysieren; skizzieren; erläutern; vergleichen; interpretieren...

Anforderungsbereich III: bewerten; begründen; beurteilen; selbstständig entwickeln; gestalten; Stellung nehmen...

Im Erwartungshorizont des jeweiligen Prüfungsteils werden die Aufgaben dem jeweiligen Anforderungsbereich nach einer zuvor einheitlich festgelegten Gewichtung zugeordnet.

---

<sup>5</sup> BMBF/KMK (Hrsg.): <https://www.dqr.de/content/2336.php> [27.05.2020].

<sup>6</sup> Vgl. ebenda

Vorschlag zur grundlegenden prozentualen Verteilung der Anforderungsbereiche in den drei Ausbildungsjahren:

Anforderungsbereich	I	II	III
Klasse 1	50%	30%	20%
Klasse 2	...	...	...
Klasse 3	20%	40%	40%

### 3.3 Leistungsbewertung

Die Grundlage der Leistungsbewertung bildet § 22 BbS-VO. Die Note für die Leistung in einem Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile und der Bedeutung der vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang zu ermitteln.

Die erbrachten Prüfungsleistungen fließen in einem zuvor vom Prüfungsausschuss definierten Verhältnis und auf der Basis eines einheitlichen Notenschlüssels in die Note für das jeweilige Fach ein. Empfohlen wird eine grundsätzliche Gewichtung von:

Fachnote: 60%	Prüfungsleistung: 40%
---------------	-----------------------

Die Festlegung der Endnoten berücksichtigt dabei die dokumentierte Leistungsentwicklung jedes Einzelfalls. Die fachliche Begründung der Notenfestlegung ist einer reinen Berechnung vorzuziehen.

### 3.4 Fachhochschulreife

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BbS-VO wird mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege die Fachhochschulreife erworben. Im Rahmen der Lernbereiche der Stundentafel sind dabei die Stundenvorgaben für den Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen (sprachlicher Bereich 240 Stunden; mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich 240 Stunden; gesellschaftswissenschaftlicher Bereich 80 Stunden → abgedeckt gemäß Ziffer 10.11 EB-BbS (Erster Abschnitt)).

Im Abschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Noten anzugeben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

## 4 Abschluss und Zeugniserstellung

Die Fachschule Heilerziehungspflege gilt dann als erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen –

- Berufsübergreifender Lernbereich
- Berufsbezogener Lernbereich – Theorie
- Berufsbezogener Lernbereich – Praxis

mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertet worden sind und in den diesen Lernbereichen zugeordneten einzelnen Fächern insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note ‚mangelhaft‘ oder in höchstens einem Fall die Note ‚ungenügend‘ erreicht worden ist. Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen.

### 4.1 Wiederholung der Abschlussklasse

Wird die Fachschule Heilerziehungspflege nicht erfolgreich besucht, besteht grundsätzlich **einmal** die Möglichkeit, die Abschlussklasse zu wiederholen. Es ist nicht vorgesehen, dass ausschließlich einzelne Prüfungsteile wiederholt werden. Gemäß § 24 Abs. 1 kann die Schule ausnahmsweise eine zweite Wiederholung der Abschlussklasse gestatten, wenn eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint. Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht, aber die Abschlussklasse wiederholen will, erhält ein Zeugnis<sup>7</sup> (vgl. EB-BbS Ziffer 3.7.1 (Zweiter Abschnitt)).

### 4.2 Abschlüsse und Zeugnisse

Mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin‘ beziehungsweise ‚Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger‘ zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO). Zusätzlich wird in Verbindung mit dem erfolgreichen Besuch die Fachhochschulreife zuerkannt – auch dann, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsgangs erworben wurde (vgl. § 9 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO).

Inhalt und Arten der Zeugnisse richten sich nach dem Zweiten Abschnitt der EB-BbS. Angaben zum Unterrichtsversäumnis sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten dürfen nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

Für die Fachschule Heilerziehungspflege sind die folgenden Vermerke von Belang:

- „Frau/Herrn [Vorname; Name] wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) zu führen“ (Ziffer 3.3.1 EB-BbS (Zweiter Abschnitt)).
- „Er hat/Sie hat die Fachhochschulreife erworben“ (ebenda, Ziffer 3.3.2).

---

<sup>7</sup> Ein Abgangszeugnis ist vorzusehen, wenn nach einem nicht-erfolgreichen Besuch die Schule verlassen wird.

- Der oben genannte Vermerk ist um folgenden Zusatz zu ergänzen (vgl. ebenda, Ziffer 3.3.3):

<u>Durchschnittsnote</u> (in Ziffern und in Buchstaben)	
.....	.....

- „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt“ (ebenda, Ziffer 3.3.5).
- „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“ (ebenda, Ziffer 3.3.8.2).
- „Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet“ (ebenda, Ziffer 3.9.5.3).

[Beispielzeugnis auf der Folgeseite]

**- Briefkopf der Schule -**

**Abschlusszeugnis**

**Lernfelder  
gem. RRL  
05/2003!**

Frau/Herr .....  
geboren am ..... in ..... hat die Klasse .....  
der Fachschule – Heilerziehungspflege – im Schuljahr ..... besucht.

**Bewertung der Leistungen**

**Berufsübergreifender Lernbereich** \_\_\_\_\_  
*mit den Fächern*  
Deutsch/Kommunikation .....  
Fremdsprache/Kommunikation .....  
Mathematik/Naturwissenschaft .....  
Politik .....  
Religion .....

**Berufsbezogener Lernbereich - Theorie -** \_\_\_\_\_  
*mit den Fächern*  
Berufsidentität und Qualitätssicherung .....  
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege .....  
Lebenswelten und Beziehungen .....  
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung .....  
Optionale Lernangebote<sup>\*)</sup>: *VON DER SCHULE FESTZULEGENDER TITEL* .....

**Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -** \_\_\_\_\_

<sup>\*)</sup> Die optionalen Lernangebote können von der Schule als besonders benotetes Lernfeld oder zur Verstärkung des Unterrichtsumfanges der in der Stundentafel ausgewiesenen Lernfelder erteilt werden.

Frau/Herr ..... hat die Fachschule –Heilerziehungspflege – mit der Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen. Ihm/Ihr wird zuerkannt, die Berufsbezeichnung  
**staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in (Bachelor Professional in Sozialwesen)**  
zu führen.

Der Abschluss Heilerziehungspflege ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem **Niveau 6** zugeordnet.

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

Frau/Herr ..... hat die Fachhochschulreife erworben.

Durchschnittsnote  
in Ziffern | in Buchstaben

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Bemerkungen: Der Religionsunterricht wurde als ..... (Zutreffendes ergänzen) erteilt.

Ort/Datum: Siegel

\_\_\_\_\_  
Prüfungsvorsitz

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Klassenleitung

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend